



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 29.08.2002

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
3. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 22. September 2002
4. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Bundestagswahl am 22. September 2002
5. Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung;
hier: 75. Flächennutzungsplanänderung (Teil A) : Uftort – Rheinberger Straße / Steigerstraße
75. Flächennutzungsplanänderung (Teil B): Kapellen – Bereich Franzenhütte / Schöddungstraße

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Kapellen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **306 209 914** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 21.08.2002

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22.09.2002

Gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers liegt in der Zeit vom

2. September 2002 bis 6. September 2002

zu folgenden Öffnungszeiten

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 212 zu jedermanns Einsicht aus:

Kirmesmontag (2. September) von 8.00 – 11.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann in der Zeit vom 02.09.2002 – 06.09.2002,

spätestens aber am 06.09.2002 bis 14.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers,
Neues Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 212

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Auf Verlangen des / der Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens zum 1. September 2002 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 18. August 2002 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahllokals und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein. Wer bis zum 01.09.2002 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht, sowie der Personalausweis oder Reisepass bereit gehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 115 – Krefeld II / Wesel II

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

- a) wenn er / sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines / ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er / sie seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt Moers
 - außerhalb der Stadt Moers, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- c) wenn er / sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines / ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein(e) nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2002) versäumt hat,
- b) wenn er/sie sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18 Uhr bei der Stadt Moers, Wahlamt mündlich (jedoch nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm / ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Das Wahlbüro befindet sich im **Neuen Rathaus** Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210, Tel. 201-938 und 201-309 und ist

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 – 17.00 Uhr
freitags von 8.00 – 14.00 Uhr und
am 20.09.2002 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der / die Antragsteller(in) muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 31 BWO).

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er / sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

In den Wahlbezirken 111.1 bis 111.3 und 307.1 bis 307.3 wird bei der Briefwahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Antragsteller/innen aus diesen Bezirken erhalten zusätzlich ein entsprechendes Informationsblatt.

Die Wahlunterlagen werden ihm / ihr von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem / der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den / die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt.

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Briefumschlag,
- versendet den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, könne sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler(in) den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus abgeben, dass der Wahlbrief am Wahltag um spätestens 18.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 18.07.2002

STADT MOERS
Der Bürgermeister
Hofmann

Wahlbekanntmachung der Stadt Moers

über die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am Sonntag,
den 22. September 2002

1. Wahlzeit

Die Wahl dauert gemäß § 47 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum Wahlkreis 115 – Krefeld II – Wesel II – und ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienststunden des Wahlbüros,

montags – mittwochs	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210, eingesehen werden.

3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers / der Wählerin

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlberechtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Stimmabgabe im Wahllokal

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Jeder / jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen / deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler / die Wählerin gibt

seine / ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er / sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber, welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine / ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er / sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler / Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel zu kennzeichnen und diese selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahl mit Wahlscheinen

Wähler / Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 115 – Krefeld II – Wesel II –

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

In den Wahlbezirken 111.1 bis 111.3 und 307.1 bis 307.3 wird bei der Briefwahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Antragsteller/innen aus diesen Wahlbezirken erhalten zusätzlich ein entsprechendes Informationsblatt.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zu Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat der Wähler / die Wählerin den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder in den Rathäusern abgeben, dass der Wahlbrief am Wahltag spätestens um 18.00 Uhr eingeht.

Wichtiger Hinweis für Briefwähler

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 22. September 2002, durch die Deutsche Post AG nicht zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 21.09.2002 und 22.09.2002 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses bis Sonntag, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

Der amtliche Wahlbrief wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Strafbestimmungen

Jeder / jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 26.07.2002

STADT MOERS
Der Bürgermeister
Hofmann

B e k a n n t m a c h u n g

über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Bundestagswahl am 22. September 2002

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Moers habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 22. September 2002, um 15.30 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, zusammen.

Briefwahl- vorstand	Stadtteil	Wahlbezirke	Zimmer-Nr.
1	Rheinkamp	301.1 - 303.4	413
2	Rheinkamp	304.1 - 306.4	204/206
3	Rheinkamp	307.1 - 309.3	236
4	Moers	110.1 - 112.4	128
5	Moers	113.1 - 115.3	326
6	Moers	116.1 - 118.4	436
7	Moers	119.1 - 121.3	22/24/24a
8	Moers	122.1 - 124.4	419
9	Kapellen	225.1 - 227.4	209/208

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 26.07.2002

STADT MOERS
Der Bürgermeister
Hofmann

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung findet statt am

Mittwoch, den 11.09.2002, um 19.30 Uhr

im großen Sitzungssaal „Altes Rathaus“, Unterwallstraße 9, 47441 Moers.

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

12. September bis einschließlich 2. Oktober 2002

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, die nachstehend aufgeführten Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis: Informationen zu den Planungen können ergänzend nach der Anhörung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden.

Zur Erörterung steht:

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Teil A und B)

Änderungsbereiche:

75. Flächennutzungsplanänderung (Teil A) : Ufort – Rheinberger Straße/Steigerstraße

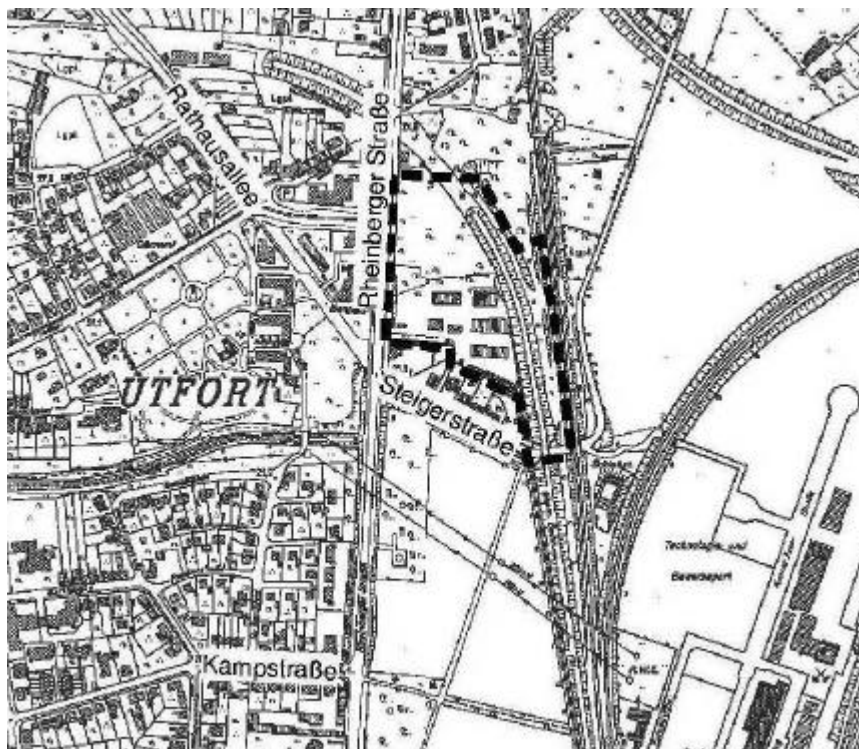
75. Flächennutzungsplanänderung (Teil B) : Kapellen – Bereich Franzenhütte/Schöddungstraße

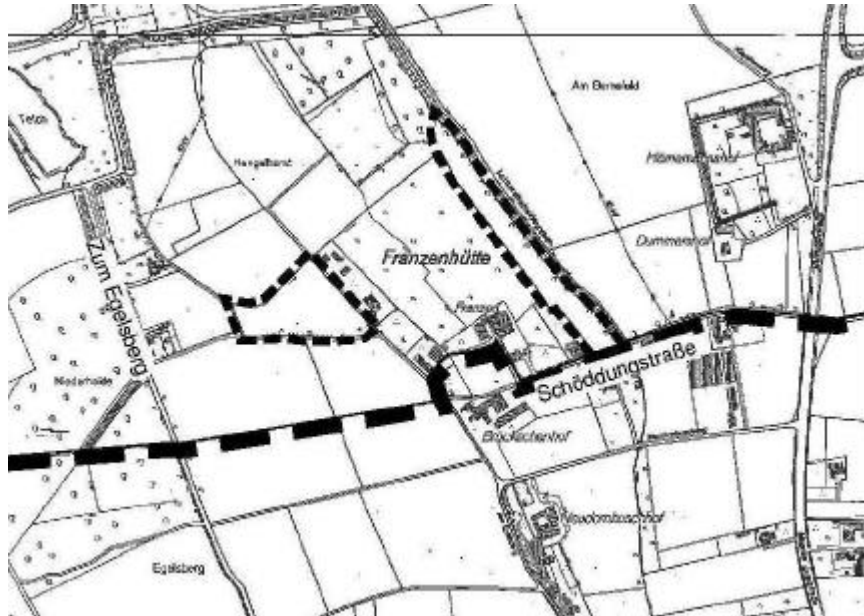
Planungsziel:

75. Änderung (Teil A): Die bestehende Darstellung des eingeschränkten Gewerbegebietes (Ge●) bleibt erhalten und wird nach Nordosten erweitert. Die dargestellten Waldflächen, der südliche Teilbereich der Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" sowie der südliche Teil der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hundedresurplatz" werden als eingeschränktes Gewerbegebiet (Ge●) dargestellt.

75. Änderung (Teil B): Die Darstellung landwirtschaftliche Fläche wird in Wald geändert. Die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes bleibt unverändert erhalten.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A)



75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil B)

Moers, den 20.08.2002

Hofmann
Bürgermeister